



Deutscher Schere-Keglerbund e.V.

Rechts-und Verfahrensordnung -RuVO-

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. ALLGEMEINES	4
1.1 Zweck der Rechts- und Verfahrensordnung	4
1.2 Aufgaben und Rechte der Rechtsorgane	4
1.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
2. VERBANDSSTRAFEN	4
2.1 Regelung zur Festsetzung.....	4
2.2 Ahndungsmittelle und Maßnahmen	5
3. VERJÄHRUNG	5
3.1 Einspruchsfristen	5
3.2 Verjährungsfristen	5
4. STRAFREGELUNGEN	6
4.1 Verwarnung	6
4.2 Verweis.....	6
4.3 Kegelbahn- und Sportstätten Sperre	6
4.4 Spielsperre von vier Wochen	7
4.5 Spielsperre von mindestens acht Wochen oder auf Dauer.....	7
4.6 Spielsperre von mindestens sechs Monaten oder Geldbuße	7
4.7 Spielverlust:.....	8
4.8 Aberkennung von Punkten sowie Platzierung	8
4.9 Versetzung in eine tiefere Spielklasse	8
4.10 Aberkennung der Bekleidung eines Amtes.....	8
4.11 Lizenzentzug	8
4.12 Ausschluss aus dem DSKB	9
5. VERFAHREN BEI VERHÄNGUNG VON STRAFEN	9
5.1 Sofortiger Verweis durch den Schiedsrichter/Spielleiter	9
5.2 Verwarnungen, Verweise, Spielsperren und Aberkennung von Punkten durch die spielleitende Stelle.....	9
5.3 Verfahrensgrundsätze bei der Verhängung der Strafen	10
6. RECHTSINSTANZEN	10
6.1 DKB Rechtsinstanzen.....	10
6.2 Disziplinverbandsrechtsausschüsse.....	11
6.3 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit.....	11
7. ZUSTÄNDIGKEIT	11
7.1 Rechtsausschuss	11

8.	EINLEITUNG VON VERFAHREN	12
8.1	Antragsteller	12
8.2	Anfechtungen von Schiedsrichter Entscheidungen	12
8.3	Antragstellung	12
9.	VERFAHRENSVORSCHRIFTEN	13
9.1	Verfahrensbeteiligte	13
9.2	Form der Entscheidungen	13
9.3	Beweismittel	13
9.4	Terminierung und Ladung	13
9.5	Verhandlung, Vertretung, Befangenheit	14
10.	ENTSCHEIDUNGEN	15
11.	URTEILE UND BESCHLÜSSE	15
12.	RECHTSMITTELBELEHRUNG	16
13.	RECHTSMITTEL	17
13.1	Urteile der Rechtsinstanzen	17
13.2	Rechtsmittelfristen und Entscheidungen der Rechtsmittelinstanzen	17
14.	WIRKSAMKEIT	18
15.	KOSTEN UND GEBÜHREN, AUSLAGEN	18
15.1	Allgemeine Regelungen	18
15.2	Gebühren und Auslagen	18
16.	EINSTWEILIGE ANORDNUNGEN	21
17.	WIEDERAUFNAHME VON VERFAHREN	21
18.	GNADENRECHT	21
19.	VOLLSTRECKUNG	21
20.	EHRENGERICHT	22
21.	DOPING	22
21.1	Informationspflichten	22
22.	INKRAFTTRETEN	23

1. Allgemeines

1.1 Zweck der Rechts- und Verfahrensordnung

- (1) Die Rechts- und Verfahrensordnung soll gewährleisten, dass der Sportbetrieb des Deutschen Schere-Keglerbundes e.V. (DSKB) im Interesse des DKB und DSKB, seiner Mitglieder sowie deren Vereine und Einzelklubs mit ihren Mitgliedern gesichert ist und die dem Sport eigenen Gesetze beachtet werden.
- (2) Sportliche Vergehen und verbandschädigendes Verhalten, d.h. alle Formen unsportlichen Verhaltens der Mitglieder des DSKB, seiner Landes- und Anschlussverbände sowie der Vereine und Einzelklubs und ihrer Mitglieder werden geahndet.

1.2 Aufgaben und Rechte der Rechtsorgane

- (1) Die Rechtsorgane des DSKB entscheiden nicht über einen Streit innerhalb der Landes- bzw. Anschlussverbände sowie deren Vereine oder Einzelklubs. Die Landesverbände sollen in ihren Satzungen und Ordnungen bestimmen, dass innerhalb des Landes- bzw. Anschlussverbandes ein Rechtsweg gegeben ist.
- (2) Der Rechtsausschuss des DSKB, der selbst keine Verfahren einleitet, entscheidet über:
 - a) Anträge der Verwaltungsorgane des DSKB oder seiner Mitglieder.
 - b) Streitfragen, die die Satzung, die Ordnungen und die Durchführung des Kegelsportbetriebes im DSKB betreffen.
 - c) Einsprüche gegen die Wertung von Spielen im DSKB.
 - d) Einsprüche gegen die Entscheidungen der spielleitenden Stellen und anderen Verwaltungsinstanzen des DSKB.
- (3) Die Rechtsorgane sind in ihren Entscheidungen unabhängig und unterliegen nicht Weisungen oder Empfehlungen eines Verwaltungsorgans des DSKB. Sie urteilen ausschließlich nach ihrem Gewissen, den geschriebenen und ungeschriebenen sportlichen Gesetzen des DKB, des DSKB sowie den rechtsstaatlichen Grundsätzen. Sie sind berechtigt, ihre Entscheidungen in den amtlichen Bekanntmachungsblättern des DSKB bzw. seiner Mitglieder zu veröffentlichen.

1.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des DSKB, seiner Landes- und Anschlussverbände sowie der Vereine und Einzelklubs sind verpflichtet, alle aus Anlass des Sportbetriebes entstehenden Streitigkeiten vor den Rechtsorganen zur Entscheidung zu bringen, soweit deren Zuständigkeit gegeben ist. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist nur nach Anzeige an den Vorstand des DSKB und der Erschöpfung des DKB- und DSKB-Rechtsweges zulässig. Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift kann als grob verbandschädigendes Verhalten gewertet werden.
- (2) Den Mitgliedern des DSKB, seiner Landes- und Anschlussverbände sowie der Vereine und Einzelklubs ist es untersagt, durch Benutzung der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens und sonstiger Medien sich Genugtuung zu verschaffen, es sei denn, das angerufene Gericht oder die abschließende entscheidende DKB-Instanz hat dies ausdrücklich erlaubt. Zuwiderhandlungen gelten als verbandschädigendes Verhalten.

2. Verbandsstrafen

2.1 Regelung zur Festsetzung

Die Festsetzung der Ahndungsmittel und des Ahndungsmaßes (Verbandsstrafen) liegen, soweit nicht Mindest- und Höchststrafen festgesetzt sind, im Ermessen der Rechtsorgane. Stets sind Grad und Ausmaß des Verschuldens, das bisherige Verhalten des Betroffenen und der mit der Ahndung zu erzielende Erfolg zu beachten.

2.2 Ahndungsmittel und Maßnahmen

Folgende Ahndungsmittel sind zulässig:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Spielsperre
- d) Mannschaftssperre
- e) Kegelbahnen- oder Sportstättenperre
- f) Spielverlust oder Aberkennung von Punkten, sowie Platzierung
- g) Versetzung in eine tiefere Spielklasse
- h) Aberkennung der Bekleidung eines Amtes
- i) Lizenzentzug (z. B. Schiedsrichter, Bahnabnehmer, etc.)
- j) Geldbuße
- k) Ausschluss aus dem DSKB
- l) Weisung des Ausschlusses an den Landes- oder Anschlussverband, Verein oder Klub, bei dem der Betroffene Mitglied ist, nebst Verbot der Wiederaufnahme.
- m) Als Maßnahmen können angeordnet werden:
 - n) Spielwiederholung
 - o) Zuerkennung einer Platzierung

3. Verjährung

3.1 Einspruchsfristen

- (1) Die Verfolgung eines Verstoßes bzw. das Einspruchsrecht verjähren, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit der Begehung ein Verfahren bei einer Verwaltungs- oder Rechtsinstanz eingeleitet worden ist.
- (2) Verfahren wegen eines Verstoßes bzw. Einsprüche müssen binnen zwei Wochen nach bekannt werden des Verstoßes bei der zuständigen Stelle eingeleitet werden.
- (3) Einsprüche gegen Spielmaterial und Bahnen sind sofort nach Feststellung der Spielleitung bekannt zu geben.
- (4) Verfahren wegen eines Verstoßes, dessen Ahndung auf die Spielwertung Einfluss haben soll, müssen binnen einer Woche nach bekannt werden des Verstoßes, jedoch spätestens nach Ablauf eines Monats, gerechnet vom Spieltag ab, bei der zuständigen Stelle eingeleitet sein.
- (5) Verfahren wegen nachträglich festgestellter Mängel an Spielmaterial und Bahnen müssen innerhalb zwei Wochen nach bekannt werden, längstens innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten bei der zuständigen Rechtsinstanz eingeleitet werden.

3.2 Verjährungsfristen

- (1) Die Einleitung eines Verfahrens unterbricht die Verjährung. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Einganges des die Einleitung begründenden Schriftsatzes bei der Geschäftsstelle des DSKB oder einem Organ des DSKB.
- (2) Entzieht sich ein Betroffener durch Austritt einem Verfahren, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet oder fortgesetzt. Der Austritt unterbricht die Verjährung bis zum bezeichneten Zeitpunkt des Neuerwerbs der Mitgliedschaft.
- (3) Eingeleitete Verfahren betreffen nur Angelegenheiten innerhalb des DSKB, jedoch nicht zivilrechtliche, strafrechtliche oder sonstige Rechtsansprüche der Beteiligten untereinander, soweit diese vor den ordentlichen Gerichten oder anderen Stellen geltend zu machen sind.

4. Strafregelungen

4.1 Verwarnung

Mit einer Verwarnung kann geahndet werden:

- a) Antreten ohne ordnungsgemäßen Nachweis der Spielberechtigung
- b) Antreten in nicht ordnungsgemäßer Spielkleidung gemäß den jeweiligen Regelungen für den Spielbetrieb
- c) Betreuen ohne gültige Anti-Doping-Vereinbarung (ADV) und/oder Werbegenehmigung
- d) Antreten von Schiedsrichtern in Trikots mit Werbung ohne eine entsprechende Werbegenehmigung
- e) Nichtherausgabe des DKB-, DSKB Spielerpasses oder sonstigen Spielerausweise binnen 10 Tagen nach Aufforderung durch die zuständige Stelle

Mit einer Verwarnung und einer Geldbuße bis zu höchstens 250,00 € ist zu ahnden:

- f) Nichteinhaltung von Meldeterminen
- g) nicht ordnungsgemäße Erstellung des Spielberichtes
- h) nicht rechtzeitige Absendung des Spielberichtes
- i) nicht rechtzeitige Meldung der Ergebnisse an den Ergebnisdienst
- j) Nichtantritt zu einem Bundesligaspiel
- k) Zurückziehen einer Mannschaft vor Abschluss der Spielserie

4.2 Verweis

Mit einem Verweis ist zu ahnden:

- a) Ungebührliches oder unsportliches Verhalten von Spielern, Betreuern und/oder Trainern vor, während oder nach dem Wettkampf

4.3 Kegelbahn- und Sportstätten Sperre

Mit Kegelbahn- und Sportstätten Sperre bis zu sechs Monaten ist zu ahnden:

- a) Mannschaften, die durch ihr Verschulden die geregelte Durchführung von Spielen auf der Heimanlage nicht gewährleisten
- b) Spielen auf Kegelbahnen, die den Abnahme- und Zulassungsbestimmungen nicht entsprechen

- c) Spielen mit gesperrten Spielern in Wettkämpfen

4.4 Spielsperre von vier Wochen

Mit einer Spielsperre von vier Wochen ist zu ahnden:

- a) der sofortige Kegelbahn- oder Sportstättenverweis durch den Schiedsrichter wegen grober Unsportlichkeit oder Beleidigung des Schiedsrichters vor, während oder nach dem Wettkampf
- b) die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel oder nicht zugelassener Materialien im Spielbetrieb

4.5 Spielsperre von mindestens acht Wochen oder auf Dauer

Mit einer Spielsperre von mindestens acht Wochen oder auf Dauer ist zu ahnden

- a) Wer gesperrte Spieler in Wettkämpfen spielen lässt
- b) wer es unternimmt, mit unlauteren Mitteln Spieler zum Übertritt in einen anderen Verein oder Klub zu bewegen oder wer sich zwecks Übertritts in einen anderen Verein oder Klub finanzielle oder andere Vorteile versprechen lässt oder annimmt
- c) wer als Zeuge in einem Verfahren vorsätzlich oder fahrlässig falsch aussagt
- d) wer wissentlich ohne Spielberechtigung oder trotz Spielsperre an Spielen teilnimmt
- e) wer wissentlich nicht spielberechtigte oder gesperrte Spieler an Spielen teilnehmen lässt
- f) wer wissentlich trotz Spielsperre Spiele austrägt
- g) wer vor einem Spiel über das Ergebnis Vereinbarungen abschließt
- h) wer unter falschem Namen bzw. falscher Bezeichnung spielt
- i) wer sich vor, während oder nach dem Start unsportlich verhält
- j) wer an einem Spielabbruch schuldig ist
- k) wer ohne zwingenden Grund nach vorheriger Zusage die Teilnahme an Lehrgängen oder Auswahlspielen ablehnt oder sich eines Vergehens in Lehrgängen schuldig macht
- l) wer Auswahlspieler von der Teilnahme an Auswahlspielen und an vorangehenden Lehrgängen abhält
- m) wer sich Verstöße gegen Grundsätze und Ziele des DSKB zuschulden kommen lässt
- n) wer das Ansehen des DKB bzw. des DSKB schädigt
- o) wer Verpflichtungen gemäß Ziffer 19.3 nach vorheriger Mahnung durch die Geschäftsstelle des DSKB unter Setzung einer erneuten Zahlungsfrist von einer Woche nicht nachkommt

4.6 Spielsperre von mindestens sechs Monaten oder Geldbuße

Mit Spielsperre von mindestens sechs Monaten oder Geldbuße bis höchstens 2500,00 €: kann geahndet werden:

- a) wer einen DKB- / DSKB-Spielerpass oder einen anderen Spielerausweis oder Zusatzteile einer der vorgenannten Spielerpässe-/ausweise oder einen Spielbericht wissentlich fälschlich anfertigt oder verfälscht oder von einem gefälschten DKB- / DSKB-Spielerpass oder einen anderen Spielerausweis wissentlich Gebrauch macht.

- b) wer es unternimmt, den Schiedsrichter zur Abfassung eines falschen Spielberichtes zu überreden, Vorfälle absichtlich nicht zu melden oder absichtlich falsche Aussagen zu machen
- c) wer als Schiedsrichter, derartige Fälschungen begeht, Vorfälle absichtlich nicht meldet oder wissentlich falsche Aussagen macht.
- d) wer als Bahnabnehmer die Abnahme einer Kegelbahn bescheinigt, ohne diese eingehend überprüft zu haben

Der Versuch in den Fällen 4.6.a) bis 4.6.b) ist strafbar

- e) wer durch falsche Angaben eine Spielberechtigung erschleicht
- f) wer einem Mitarbeiter der DKB-/DSKB-Verwaltungs- oder Sportinstanzen, oder Rechtsinstanzen ehrenrühriges Verhalten nachsagt, ohne den Wahrheitsbeweis zu erbringen, ihn beleidigt, verleumdet oder bedroht
- g) wer zur Verbesserung seiner Leistungsfähigkeit wissentlich unerlaubte Dopingmittel benutzt oder benutzen lässt

4.7 Spielverlust:

Mit einem Spielverlust ist zu ahnden:

- a) Nichtbefolgung des sofortigen Verweises trotz wiederholter Aufforderung
- b) Einsatz von nicht spielberechtigten oder gesperrten Spielern
- c) Spielabbruch

4.8 Aberkennung von Punkten sowie Platzierung

Mit Aberkennung von Punkten bzw. Platzierung ist zu ahnden, wenn der Einspruch gegen die Spielberechtigung begründet ist. Der begründete Einspruch bewirkt Punkteverlust für alle Spiele, die die betreffende Mannschaft innerhalb der Vierwochenfrist (Ziffer 8.1.5), zurückgerechnet vom Tage der Einlegung des Einspruches an, ausgetragen hat, soweit auch bei diesen Spielen die gleichen Einspruchsgründe hätten geltend gemacht werden können, ohne Rücksicht darauf, auf welche Spiele sich der Einspruch bezogen und welche Mannschaft ihn eingelegt hat.

4.9 Versetzung in eine tiefere Spielklasse

Mit Versetzung in eine tiefere Spielklasse ist zu ahnden, wenn eine Mannschaft in grober Weise gegen die Sportlichkeit verstößt.

4.10 Aberkennung der Bekleidung eines Amtes

Mit der Aberkennung der Fähigkeit, auf Zeit oder auf Dauer ein Amt im DSKB, Verband oder Verein zu bekleiden, ist zu ahnden:

- a) wer in grober Weise gegen die Sportlichkeit im Kegelsport verstößt,
- b) wer Sportler bei der Beschaffung oder Verwendung unerlaubter Dopingmittel unterstützt bzw. dies duldet und nicht zur Anzeige bringt.

4.11 Lizenzentzug

Mit Entzug der Lizenz als Schiedsrichter ist zu ahnden,

- a) wer körperliche, seelische oder sexualisierte Gewalt gegenüber Personen beim Kegelsport verübt oder von einem ordentlichen Gericht wegen Gewaltanwendung rechtskräftig verurteilt worden ist,
- b) wenn ein Schiedsrichter mehrmals grob fahrlässig die ordnungsgemäße Durchführung der Wettbewerbe nicht gewährleistet
- c) wenn der Schiedsrichter wiederholt, grob fahrlässig bei der Leitung von Spielen das Regelwerk nicht einhält
- d) wenn der Schiedsrichter grob fahrlässig die vorgeschriebenen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen nicht besucht
- e) wenn ein Bahnabnehmer grob fahrlässig eine nicht ordnungsgemäße Bahnabnahme vornimmt/ bescheinigt.

4.12 Ausschluss aus dem DSKB

Mit Ausschluss auf Zeit oder Dauer und ggf. Weisung auf Ausschluss nebst Verbot der Wiederaufnahme, ist zu ahnden:

- a) wer sich grob verbandsschädigend (z.B: DKB, DSKB, etc.), verfassungs- oder fremdenfeindlich verhält
- b) wer wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung durch ein ordentliches Gericht verurteilt ist, soweit die Tat unmittelbar gegen den DSKB, seine Gliederungen oder seine Mitglieder gerichtet war
- c) wer wegen einer strafbaren Handlung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung durch ein ordentliches Gericht rechtskräftig verurteilt ist
- d) wer Personen aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Hautfarbe oder ihrer Zugehörigkeit zu fremden Kulturen diskriminiert oder gegen diese Person zur Gewalt aufruft und dadurch das Ansehen des DKB bzw. DSKB schädigt
- e) Wer durch sexualisierte Gewalt gegen die Grundsätze des DKB bzw. DSKB verstößt

5. Verfahren bei Verhängung von Strafen

5.1 Sofortiger Verweis durch den Schiedsrichter/Spielleiter

- (1) Bei dem sofortigen Verweis (Ziffer 4.4.1) ist der Spieler bis zur Entscheidung durch die spielleitende Stelle gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf.
- (2) Der Schiedsrichter/Spielleiter hat den sofortigen Verweis und den Grund des sofortigen Verweises im Spielbericht genau anzugeben. Allgemeine Formulierungen sind unzulässig.

5.2 Verwarnungen, Verweise, Spielsperren und Aberkennung von Punkten durch die spielleitende Stelle

Die spielleitende Stelle ist berechtigt, Verwarnungen ohne und mit Geldbußen, Verweise, Spielsperren von vier Wochen und die Aberkennung von Punktwertungen auszusprechen. Sofern ein Schiedsrichter betroffen ist, liegt hierfür die Zuständigkeit beim Schiedsrichterwart.

- (1) Die Ahndungen nach Ziffer 4.1 bis Ziffer 4.4 werden unverzüglich nach bekannt werden des Verstoßes, insbesondere aufgrund des Schiedsrichterberichtes/Spielberichtes durch die in der DSKB-Sportordnung oder in einer vergleichbaren Spielordnung einer

Untergliederung festgesetzte spielleitende Stelle ausgesprochen und wirksam. Eine Verhandlung vor der zuständigen spielleitenden Stelle findet nicht statt, jedoch kann der Schiedsrichter in Zweifelsfällen gehört werden.

- (2) Die Bekanntgabe der nach Ziffer 5.2. verhängten Strafe erfolgt durch eine förmliche schriftliche Mitteilung an den Betroffenen, die den Grund der Bestrafung enthalten muss. Die Mitteilung ist dem Betroffenen durch persönliche Übergabe gegen Unterschrift oder durch Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Die verhängte Sperrfrist beginnt ab dem Zustellungsdatum oder dem Ausspruch durch den Schiedsrichter/ Spielleiter. Endet die Wochensperre an einem Sonnabend oder Sonntag (Feiertag), dem unmittelbar ein oder zwei Feiertage folgen, so werden diese Tage in die Sperre einbezogen.
- (3) Wer gesperrt ist, darf auch sonst am Spielbetrieb nicht teilnehmen.
- (4) Die spielleitende Stelle kann im außerordentlichen Einzelfall auf Antrag einen kurzzeitigen Dispens der Sperrfrist anordnen. Die Sperrfrist wird durch die Dispenszeit unterbrochen. Sie wird insgesamt nicht verkürzt.

5.3 Verfahrensgrundsätze bei der Verhängung der Strafen

- (1) Hält die spielleitende Stelle oder soweit ein Schiedsrichter betroffen ist, der Schiedsrichterwart, die Mindeststrafe nicht für ausreichend, hat sie ein Verfahren innerhalb von zwei Wochen ab Vorfall beim Rechtsausschuss zu veranlassen. Die Abgabe der Spielberichte und der anderen Unterlagen zum Vorfall an die Rechtsinstanz gelten als Verfahrens Antrag.

Der Betroffene ist von der Abgabe gleichzeitig zu unterrichten.

- (2) Gegen die Entscheidungen der spielleitenden Stellen bzw. des Schiedsrichterwartes ist das Rechtsmittel des Einspruchs innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe beim Rechtsausschuss gegeben. Ziffer 8.3 gilt entsprechend. Die spielleitende Stelle bzw. im Fall eines Schiedsrichters, der Schiedsrichterwart, ist durch den Betroffenen von der Einlegung des Einspruchs zu unterrichten. Die spielleitende Stelle bzw. der Schiedsrichterwart gibt sodann unverzüglich die Unterlagen an den Rechtsausschuss ab.
- (3) Ein Lizenzentzug erfolgt unverzüglich nach rechtskräftiger Entscheidung der im DSKB zuständigen Rechtsinstanz. Die Übergabe der entzogenen Trainerlizenz erfolgt an den Bundeslehrwart. Dieser informiert unmittelbar den zuständigen Landesfachverband. Die Übergabe von sonstigen Lizenzen erfolgt an die DSKB-Geschäftsstelle, die unmittelbar die zuständigen Stellen (z.B. Schiedsrichterwart, etc.) informiert.
- (4) Die Festsetzung des Ahndungsmittels und des Strafmaßes im Übrigen liegt, soweit nicht Mindest- und Höchststrafen festgesetzt sind, im Ermessen des Rechtsinstanz. Stets sind Grad und Ausmaß des Verschuldens, das bisherige Verhalten des Betroffenen und der mit der Strafe zu erzielende Erfolg zu beachten. Die Rechtsinstanz ist nicht an das einheitliche Mindeststrafmaß gebunden. Im Übrigen gilt Ziffer 2.1.
- (5) Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Die ausgesprochenen Strafen gelten nur für den Kegelsport. Wiederholte Verstöße sind strafscharfend zu behandeln. Anstelle einer an sich verirkten Sperre kann auch eine Geldbuße erlassen werden.

6. Rechtsinstanzen

6.1 DKB Rechtsinstanzen

Bundesrechtsorgane sind:

- a) Der Bundesrechtsausschuss

- b) Das Bundesverbandsgericht

6.2 Disziplinverbandsrechtsausschüsse

- a) Der DSKB-Rechtsausschuss
- b) Der Sektions-Rechtsausschuss der Länder
- c) Nachgeordnete regionale Rechtsausschüsse

6.3 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit.

- (1) Der DSKB-Rechtsausschuss, der Sektions-Landesrechtsausschuss und nachgeordnete regionale Rechtsausschüsse (Ziffer 6.2.a) – 6.2.c)) bestehen aus drei Mitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern
- (2) Die jeweiligen Rechtsinstanzen entscheiden mit drei Mitgliedern
- (3) Die Rechtsinstanzen wählen sich den Vorsitzenden und seinen stellvertretenden Vorsitzenden selbst.
- (4) Die Mitglieder einer Rechtsinstanz dürfen keinem anderen Organ des DSKB angehören und in einem Rechtsstreit nur in einem Rechtsausschuss mitwirken.
Der Vorsitzende des DSKB-Rechtsausschusses gehört der Haupt-versammlung sowie dem Vorstand an.
- (5) Vorsitzender im Sinne dieser Ordnung sind der Vorsitzende des zuständigen Rechtsausschusses, im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so bestimmt der Vorsitzende ein anderes Mitglied des Rechtsausschusses mit der Wahrnehmung der Aufgaben.

7. Zuständigkeit

7.1 Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss entscheidet über:

- a) Verstöße von Vereinen, Klubs und Spielern im Zusammenhang mit Deutschen Meisterschaften, Bundesliga-Spielen und Pokal-Spielen.
- b) Verstöße von Vereinen, Klubs und Spielern im Zusammenhang mit internationalen Spielen/Meisterschaften.
- c) Einsprüche gegen die Wertung von Spielen auf DSKB-Ebene.
- d) Einsprüche gegen Entscheidungen der anderen Verwaltungsinstanzen.
- e) Das Rechtsmittel der Revision gegen Entscheidungen der obersten Rechtsorgane der Landesverbände, soweit es zugelassen wurde und eine Entscheidung von diesen zum einen für nachprüfbar erklärt wurde und zum anderen die Verletzung des DSKB-Rechts behauptet wird.
- f) Das Rechtsmittel der Revision gegen Entscheidungen der obersten Rechtsorgane der Landesverbände wegen Verletzung des DSKB-Rechts, wenn sie vom Rechtsausschuss des DSKB auf Antrag des Revisionsführer zugelassen wurde.
- g) Gegen eine Revisionsentscheidung des Rechtsausschusses nach den Ziffern 7.e) und 7.f) ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

8. Einleitung von Verfahren

8.1 Antragsteller

- (1) Verfahren können nur schriftlich eingeleitet werden.
- (2) Die Einleitung geschieht insbesondere durch:
 - a) Antrag des Sportdirektors wegen unsportlichen oder sportschädigenden Verhaltens der Spieler oder anderer Personen, auf die das DSKB-Recht Anwendung findet, insbesondere im Zusammenhang mit deutschen Meisterschaften, Bundesliga-Spielen und internationalen Spielen oder anderen vom DSKB durchgeführten Wettbewerben.
 - b) Antrag von Organen des DSKB oder seiner Mitglieder.
 - c) Anzeigen von Mitgliedern über Verstöße gegen Satzung und Ordnungen des DSKB.
 - d) Abgabe der Unterlagen gemäß Ziffer 5.3 (1) und Einsprüche gemäß Ziffer 5.3 (2)
 - e) Einsprüche von Landesverbänden, Vereinen, Klubs oder Spielern gegen eine Platzierung oder die Wertung eines Bundesliga- oder Pokal-Spieles, die sich auf die Spielberechtigung eines Spielers, auf besondere das Spiel beeinflussende Vorfälle oder auf einen entscheidenden Regelverstoß des Schiedsrichters stützen, wenn mit ihnen die Benachteiligung des Einspruchsführers behauptet wird. Diese Einsprüche müssen mit Begründung unter Beifügung des Zahlungsnachweises unverzüglich, längstens aber binnen zwei Wochen nach bekannt werden des Einspruchsgrundes, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Wochen, gerechnet vom Spieltag ab, eingelegt sein.

Im Übrigen gilt Ziffer 3.1 (2).

8.2 Anfechtungen von Schiedsrichter Entscheidungen

- (1) Schiedsrichterentscheidungen sind nur dann anfechtbar, wenn Regelverstöße den Spielausgang entscheidend beeinflusst haben und einem Spieler oder einer Mannschaft dadurch spielentscheidende Nachteile entstanden sind.
- (2) Ergibt die Vorprüfung durch die Rechtsinstanz, dass eine Tatsachenentscheidung des Schiedsrichters angefochten wird, so kann der Einspruch ohne mündliche Verhandlung als unzulässig durch Beschluss zurückgewiesen werden.

8.3 Antragstellung

- (1) Verfahrenseinleitende Schriftsätze sind in allen Fällen bei der Geschäftsstelle des DSKB in sechsfacher Ausfertigung einzureichen.
- (2) Die Antragsschrift hat zu enthalten:
 - a) den Antragsgegner mit Anschrift,
 - b) die Erklärung, dass ein Verfahren eingeleitet werden soll,
 - c) die umfassende Darstellung der Tatsachen, die zur Entscheidung gestellt werden,
 - d) die genauen Beweismittel (z.B. Urkunden, etc.) und Zeugenbenennungen unter Angabe der ladungsfähigen Anschriften und der Bekanntgabe des Beweisthemas einer Zeugeneinvernahme,
 - e) die Unterschrift des Antragstellers. Wird die Antragsschrift von einem Landesverband, einem Verein oder einem Klub eingebracht, so muss sie durch ein Vorstandsmitglied oder einen bevollmächtigten Vertreter unter Beifügung einer Vollmacht unterzeichnet sein.

f) Den Nachweis über die Einzahlung der Gebühren. Im Übrigen gilt Ziffer 15.2 (2).

9. Verfahrensvorschriften

Für erstinstanzliche Verfahren in Anti-Doping-Angelegenheiten gelten ausschließlich die Verfahrensregeln gemäß DKB Anti-Doping-Ordnung.

9.1 Verfahrensbeteiligte

Als Verfahrensbeteiligte gelten:

- a) Die Rechtsinstanz
- b) Antragsteller
- c) Antragsgegner
- d) Vertreter der Parteien
- e) Beteiligte
- f) Zeugen und Sachverständige
- g) zu beteiligen ist, wer durch eine zu erlassende Entscheidung unmittelbar betroffen ist.

9.2 Form der Entscheidungen

- (1) Entscheidungen ergehen mit Ausnahme solcher über Fristversäumnisse aufgrund mündlicher Verhandlung.
- (2) Mit Einverständnis der Parteien auch im schriftlichen Verfahren durch Urteil entschieden werden.

Ein schriftliches Verfahren kann vom Vorsitzenden angeordnet werden, wenn bei einem unstreitigen Sachverhalt lediglich über Rechtsfragen zu entscheiden ist. Die Anordnung des schriftlichen Verfahrens ist unanfechtbar.

- (3) Für die Herbeiführung einer Entscheidung gelten die Vorschriften Ziffer 6.3 (2) entsprechend

9.3 Beweismittel

- (1) Als Beweismittel sind Zeugen, Sachverständige, Urkunden und Augenschein zulässig.
- (2) Eid und eidesstattliche oder ehrenwörtliche Erklärungen sind unzulässig.
- (3) Die Rechtsinstanzen sind nicht zur Abnahme eines Eides befugt.

9.4 Terminierung und Ladung

- (1) Nach Einleitung eines Verfahrens hat die Rechtsinstanz alsbald einen Termin zur Verhandlung anzusetzen. Er soll innerhalb von sechs Wochen verhandeln.
- (2) Die Fristen rechnen vom Tage des Eingangs des Antragsschriftsatzes gemäß Ziffer 8.3 bei der zuständigen Stelle.
- (3) Der Vorsitzende der Rechtsinstanz bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen, die von der zuständigen Geschäftsstelle ausgeführt werden. Die jeweilige Rechtsinstanz kann diese Handlungen selbst vornehmen. Ein Termin kann auch an einem Sonnabend, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag stattfinden.

- (4) Zu laden sind die Parteien, Zeugen, Beteiligten und Sachverständigen und in den Verfahren gegen Angehörige der Organe des DSKB oder der Mitgliedsverbände auch die betreffenden geschäftsführenden Vorstände.
- (5) Die Zeugen und Sachverständigen sind mit der Ladung darauf hinzuweisen, dass ihre Kosten und Auslagen innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten bei der DSKB-Geschäftsstelle schriftlich anzumelden und nach Fristablauf verwirkt sind.
- (6) Der Vorsitzende entscheidet, ob die Ladungen formlos, durch Einschreiben oder durch Einschreiben gegen Rückschein erfolgen; in Eilfällen können sie auch telegrafisch, telefonisch oder durch andere gebräuchliche elektronische Übermittlung erfolgen.
- (7) Zwischen Zustellung der Ladung und der mündlichen Verhandlung soll die Frist von einer Woche liegen. Aus wichtigen Gründen kann diese Frist verkürzt werden.
- (8) Einer ordnungsgemäßen Ladung ist Folge zu leisten. Die Verfahrensbeteiligten sind berechtigt, nicht geladene Zeugen auf eigene Kosten zur Verhandlung mitzubringen; ob sie vernommen werden, entscheidet das Rechtsorgan.
- (9) Der Vorsitzende ist zwecks Vorbereitung der Verhandlung und Entscheidung berechtigt, durch prozessleitende Verfügung Zeugen zu laden und alle Anordnungen zu treffen, welche die Herbeiführung einer Entscheidung ermöglichen.
- (10) Zur Kostenersparnis oder aus Gründen der Beschleunigung können auch bereits Zeugen kommissarisch durch ein Mitglied des Rechtsorgans vernommen werden. Bei kommissarischer Vernehmung soll das Beweisthema dem Zeugen zuvor mitgeteilt werden. Es ist über die Vernehmung ein Protokoll zu fertigen, das von dem Zeugen zu unterzeichnen und zu genehmigen ist.
- (11) Können Verfahrensbeteiligte aus zwingenden Gründen nicht zur mündlichen Verhandlung erscheinen, haben sie dies umgehend - notfalls fernmündlich oder telegrafisch - dem Vorsitzenden mitzuteilen. Der Vorsitzende entscheidet, ob der Termin aufzuheben ist oder ohne den Verhinderten entschieden werden soll.
- (12) Gegen unentschuldig oder aus einem nicht anerkennenswerten Grund Ausgebliebene kann ein Ordnungsgeld bis zu 250,00 € verhängt werden. Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ist dem Säumigen durch Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Gegen diesen Beschluss steht ihm das Rechtsmittel der Beschwerde innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung an die erkennende Instanz zu. Der Vorsitzende entscheidet unanfechtbar, ob der Beschluss aufgehoben wird oder fortbesteht.

9.5 Verhandlung, Vertretung, Befangenheit

- (1) Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Beteiligten im Termin kann ohne ihn verhandelt werden. Besteht der Verdacht einer Prozessverschleppung so ist zu verhandeln und eine Vertagung abzulehnen.
- (2) Die Verhandlungen der Rechtsinstanzen sind öffentlich. Presse, Rundfunk, Fernsehen sowie andere Medien können zugelassen werden. Beim Vorliegen von zwingenden Gründen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Ein begründeter Beschluss der Rechtsinstanz ist allen Anwesenden mitzuteilen.
- (3) Für eine Partei sind höchstens zwei Vertreter zugelassen. Für die Vertretung ist schriftliche Vollmacht erforderlich. Die Vertretung einer Partei durch einen Rechtsanwalt ist zulässig.
- (4) Ein Mitglied einer Rechtsinstanz darf in einem Verfahren nicht mitwirken, an dem es selbst, sein Verein oder sein Klub unmittelbar beteiligt ist, oder wenn gegen das Mitglied die Besorgnis der Befangenheit besteht und die Rechtsinstanz auf Antrag ohne

Beteiligung des Betroffenen nach dessen Anhörung entsprechend beschließt. Die Befangenheit ist den anderen Mitgliedern des jeweiligen Rechtsorgans unverzüglich bekannt zu geben. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Die Ablehnung des ganzen Rechtsorgans ist nicht zulässig. Die vorgenannten Beschlüsse sind gebührenfrei.

- (5) Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter geleitet. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung der Rechtsorgans für dieses Verfahren bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit, weist sie auf die entsprechenden Strafvorschriften hin und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Anschließend hört er die Parteien und vernimmt die Zeugen. Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen. Die Mitglieder der Rechtsinstanz und die Parteien bzw. deren Vertreter dürfen Fragen stellen, ebenso Personen, die auf Antrag als Verhandlungsteilnehmer zugelassen sind. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die beteiligten Parteien das Schlusswort.
- (6) Über alle Verhandlungen ist ein Protokoll durch einen Protokollführer zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben werden muss. Das Protokoll muss die Namen der Mitglieder des Rechtsorgans und der am Verfahren Beteiligten enthalten, Zeugenaussagen sollen nicht wörtlich, sondern nur ihren wesentlichen Inhalt festgehalten werden. Der Vorsitzende kann mit der Protokollführung ein Mitglied der Rechtsinstanz beauftragen.
- (7) Der Vorsitzende kann demjenigen, der die Verhandlung stört oder sich sonst ungebührlich verhält, das Wort entziehen, ihn aus dem Sitzungsraum verweisen oder ihm mit einem Ordnungsgeld bis zu 150,00 € belegen.
- (8) Ergeben sich in der Verhandlung wesentliche Momente, die einer weiteren Klärung bedürfen, kann das Verfahren unterbrochen und unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen in derselben Besetzung der Rechtsinstanz fortgesetzt oder insgesamt vertagt werden. Anträge, die das Verfahren verschleppen, sind zurückzuweisen.

10. Entscheidungen

- (1) In jedem Fall muss eine Entscheidung gefällt werden. Diese kann insbesondere eine Bestrafung, ein Freispruch, eine Einstellung oder eine Maßnahme sein. Die Beratungen über die zu fällenden Entscheidungen sind geheim und ausschließlich den an der Verhandlung beteiligten Mitgliedern der Rechtsinstanz vorbehalten. Verstöße dagegen führen zur Aufhebung der Entscheidung.
- (2) Allen Mitgliedern ist hinsichtlich der Beratung über die Entscheidung Schweigepflicht auferlegt. Verstöße hiergegen haben das Ausscheiden der Betroffenen aus der jeweiligen Instanz zur Folge.
- (3) Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Schuld und Strafmaß ist jedoch eine Mehrheit erforderlich.

11. Urteile und Beschlüsse

- (1) Nach einer mündlichen Verhandlung ist das Urteil im Anschluss an die Beratung vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Der erkennende Teil des Urteils ist in seinem genauen Wortlaut vor der Verkündung schriftlich abzusetzen. Die Parteien

können übereinstimmend auf Tatbestand und Entscheidungsgründe im Urteil sowie Rechtsmittel verzichten.

- (2) Die Verkündung des Urteils entfällt, wenn die Beratung nicht in angemessener Zeit nach Schluss der Verhandlung beendet werden kann oder andere Gründe dies angezeigt erscheinen lassen; in diesem Falle ist das Urteil spätestens innerhalb von zwei Wochen mit Begründung den Beteiligten zuzustellen durch Einschreiben gegen Rückschein.
- (3) Verfahrensleitende Entscheidungen erfolgen durch nicht anfechtbaren Beschluss.
- (4) Die Entscheidungen müssen enthalten:
 - a) die Bezeichnung der Rechtsinstanz,
 - b) Zeit und Ort der Verhandlung,
 - c) den Verhandlungsgegenstand,
 - d) die Namen der Mitglieder der Rechtsinstanz,
 - e) die Namen der Parteien,
 - f) den Urteilsspruch,
 - g) den Tatbestand und die Entscheidungsgründe,
 - h) die Entscheidung über die Kosten,
 - i) die Unterschrift des Vorsitzenden.
- (5) Bei Vorliegen von Formfehlern (z. B. Schreibfehler, falsche Daten, Ziffern, Namen, Rechtsmittelbelehrung oder Fehlen der Rechtsmittelbelehrung, Kostenentscheidung, Festsetzung der Verfahrensauslagen, des Sachverhalts und der Entscheidungsgründe) können Beteiligte deren Beseitigung beantragen. Die Entscheidung hierüber ergeht durch unanfechtbaren Beschluss der mit der Sache zuletzt befassten Instanz. Der Beschluss ist gebührenfrei.
- (6) Für das Beschlussverfahren gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
 - a) In Verfahren, die durch übereinstimmende Erledigungserklärung vor der ersten mündlichen Verhandlung enden, entscheidet der Vorsitzende über die Kosten durch Beschluss.
 - b) In Verfahren, die in der mündlichen Verhandlung übereinstimmend für erledigt erklärt werden oder durch Vergleich enden, sofern in diesem Falle die Rechtsinstanz die Entscheidung über die Kosten überlassen ist, entscheidet das angerufene Rechtsorgan über die Kosten durch Beschluss.
 - c) Der Beschluss ist gemäß Sach- und Rechtsstand nach billigem Ermessen zu erlassen und zu begründen.

12. Rechtsmittelbelehrung

- (1) Jede Entscheidung des Rechtsausschusses muss eine Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis enthalten, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist.
- (2) In der Rechtsmittelbelehrung ist die Art des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist und die Stelle für die Einreichung des Rechtsmittels anzugeben.
- (3) Bei fehlender oder unvollständiger Belehrung wird die Entscheidung erst nach Ablauf von zwei Monaten ab Verkündung oder mangels Verkündung ab Zustellung unanfechtbar.

13. Rechtsmittel

13.1 Urteile der Rechtsinstanzen

- (1) Gegen die Urteile der nachgeordneten regionalen Rechtsausschüsse und die nicht ausdrücklich für unanfechtbar erklärten Beschlüsse ist das Rechtsmittel der Berufung zum Landesrechtsausschuss der Sektion gegeben, allein gegen die Kostenentscheidung ist die Berufung nicht zulässig.
- (2) Gegen die Urteile der Sektionsrechtsausschüsse der Landesverbände und die nicht ausdrücklich für unanfechtbar erklärten Beschlüsse ist das Rechtsmittel der Berufung zum DSKB-Rechtsausschuss gegeben, allein gegen die Kostenentscheidung ist die Berufung nicht zulässig
- (3) Gegen die Urteile des DSKB-Rechtsausschusses und die nicht ausdrücklich für unanfechtbar erklärten Beschlüsse des Rechtsausschusses ist das Rechtsmittel der Berufung zum Bundesrechtsausschuss des DKB (DKB- Rechts- und Verfahrensordnung, Pkt. 7.2 a)) gegeben, allein gegen die Kostenentscheidung ist die Berufung nicht zulässig.
- (4) Eine Berufung ist unzulässig, wenn die Ahndungsmaßnahme nur eine Geldbuße von nicht mehr als 100,00 € betrifft.
- (5) Die Berufung ist ausgeschlossen, wenn auf Verwarnung, Verweis oder eine Sperrstrafe bis zu zwölf Wochen erkannt worden ist, dies gilt nicht, wenn die Entscheidung durch die Vorinstanz für berufungsfähig erklärt wird.
- (6) Die Berufung ist innerhalb einer Woche nach Verkündung oder mangels Verkündung nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung schriftlich bei der zuständigen Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der vollständigen Entscheidungsbegründung schriftlich in sechsfacher Ausfertigung zu begründen. In dringenden Fällen kann das Berufungsorgan die Berufungsfrist und die Berufungsbegründungsfrist durch den Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans bis auf 24 Stunden abkürzen. Entsprechendes gilt für die Anberaumung einer Berufungsverhandlung. Fernmündliche und fernschriftliche Ladungen sind zulässig.

13.2 Rechtsmittelfristen und Entscheidungen der Rechtsmittelinstanzen

- (1) Die Rechtsmittelfristen sind gewahrt, wenn die Schriftsätze am letzten Tag der Frist abgesandt werden und die Absendung durch Poststempel nachgewiesen wird. Die Fristen beginnen am Tage nach dem Ereignis um 0:00 Uhr. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an dessen Stelle der nächste Werktag.
- (2) Die Versäumnis der Frist zur Einlegung oder Begründung des Rechtsmittels hat dessen Verwerfung zur Folge. Dies kann durch unanfechtbaren Beschluss ohne mündliche Verhandlung geschehen.
- (3) Wenn die Einhaltung einer Frist durch höhere Gewalt oder durch ein unabwendbares Ereignis, d. h., ohne eigenes Verschulden versäumt und der Grund des Versäumnisses hinreichend glaubhaft gemacht worden ist, hat die zuständige Rechtsinstanz durch unanfechtbaren Beschluss dem Säumigen auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Durch diesen Bescheid wird die Einhaltung der Frist unterstellt. Der Wiedereinsetzungsantrag muss innerhalb von einer Woche nach Hindernisbeseitigung bei dem Vorsitzenden der zuständigen Rechtsinstanz gestellt werden. Der Beschluss, mit dem die Wiedereinsetzung verweigert wird, ist unanfechtbar. Die vorgenannten Beschlüsse sind gebührenfrei.

(4) Die Einlegung eines Rechtsmittels hindert nicht den Vollzug der angefochtenen Entscheidung. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende der zuständigen Rechtsinstanz auf begründeten Antrag die Vollstreckung vorläufig aussetzen. Dies gilt nicht für Sperrstrafen; gegen diese kann jedoch eine einstweilige Anordnung nach Ziffer 16. beantragt werden.

(5) Einsprüche und Rechtsmittel können in jedem Stadium des Verfahrens zurückgenommen werden.

Die Rechtsmittelinstanz kann bei Verfahrensmängeln die Sache an die vorherige Instanz zurückverweisen.

Im Falle der Verurteilung zu Ahndungsmitteln darf der durch die Verurteilung betroffene Rechtsmittelführer nicht schlechter gestellt werden, als in der angefochtenen Entscheidung angesprochen.

(6) Glaubit der Vorstand des DSKB, dass ein rechtskräftiges Urteil einen offensichtlichen Verstoß gegen den Wortlaut der Satzung und der Ordnungen enthält, so kann der Vorstand eine nochmalige Überprüfung durch das erlassende Rechtsorgan verlangen, dass der Rechtsinstanz, die die beanstandete Entscheidung erlassen hat, übergeordnet ist. Handelt es sich um eine rechtskräftige Entscheidung eines Rechtsorgans eines Landes, so ist um die Entscheidung des Rechtsausschusses nachzusehen.

14. Wirksamkeit

Entscheidungen des Rechtsausschusses werden rechtskräftig:

- a) wenn Rechtsmittel nicht zulässig sind, mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung.
- b) wenn Rechtsmittel zulässig sind und diese nicht rechtzeitig eingelegt werden mit Ablauf der Rechtsmittelfrist oder mit dem Verzicht auf Rechtsmittel,
- c) wenn zulässige Rechtsmittel zurückgenommen werden.

15. Kosten und Gebühren, Auslagen

15.1 Allgemeine Regelungen

- (1) Jede Entscheidung, die eine Rechtsinstanz abschließt, muss eine Kostenregelung enthalten, es sei denn, sie ist ausdrücklich für gebührenfrei erklärt worden.
- (2) Die Kosten eines Verfahrens trägt in der Regel die bestrafte oder unterliegende Partei nach Maßgabe des Verfahrensausganges. Der Rechtsausschuss kann nach billigem Ermessen eine andere Kostenentscheidung fällen, insbesondere bei Mitverschulden eines anderen Prozessbeteiligten. Kosten, die durch mutwilliges Verhalten eines Beteiligten entstanden sind, trägt dieser selbst. Die Mehrkosten einer Vertretung durch einen Rechtsanwalt werden nicht erstattet.
- (3) Soweit Kosten nicht von den Parteien zu tragen sind, trägt diese, je nach Rechtsinstanz, der Kreis, der Bezirk, die Region, der Landesverband oder der DSKB.
- (4) Ist ein Verfahren von einem DSKB-Organ oder einem Mitglied des DSKB eingeleitet, so trägt im Falle der Einstellung oder des Freispruchs der DSKB bzw. der betroffene Landesverband die Kosten.

15.2 Gebühren und Auslagen

- (1) Die Verfahren vor dem Rechtsausschuss sind gebührenpflichtig. Die Gebühren betragen:
 - a) Für Verfahren vor dem Landesrechtsausschuss der Sektion oder nachgeordneten regionalen Rechtsausschüssen 100,00 €
 - b) Für Verfahren vor dem DSKB Rechtsausschuss 150,00 €
 - c) Für Berufungsverfahren vor einem Rechtsorgan des DKB ergeben sich die Kosten aus der DKB-RuVO
- (2) Die Gebühren sind vor oder mit der Einleitungsschrift zu zahlen. Der Zahlungsnachweis ist durch Beifügung des Zahlungsbeleges zu führen. Fehlt er, kann er nur innerhalb der jeweiligen Rechtsmittelfrist nachgereicht werden.
- (3) Werden die Gebühren nicht fristgerecht gezahlt, so wird das Verfahren durch unanfechtbaren Beschluss eingestellt. Organe des DSKB sind von der Gebührenpflicht befreit.
- (4) Die Zahlung von Vorschüssen zur Deckung der zu erwartenden Auslagen kann veranlasst werden.
- (5) Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so sind die Gebühren verfallen; obsiegt sie ganz oder teilweise, so sind die Gebühren entsprechend zu erstatten. Eine Verrechnung mit den Kosten findet nicht statt.
- (6) Geladene Zeugen und Sachverständige erhalten nachgewiesene bare Auslagen und Tagegelder in Höhe der DSKB-Sätze nach Festsetzung durch den Vorsitzenden der Rechtsinstanz. Diese Kosten sind durch die jeweilige Geschäftsstelle zu zahlen, in deren Zuständigkeit sich das Rechtsorgan befindet. Für den DSKB-Rechtsausschuss ist dies die DSKB-Geschäftsstelle. Sie sind Bestandteile der Verfahrenskosten.
- (7) Die Gebühren, Kosten und Geldbußen sind für Verfahren vor dem DSKB-Rechtsausschuss auf das Konto beim DSKB e.V. einzuzahlen.

Die Kontoverbindung ist der Homepage des DSKB e.V. zu entnehmen.

Für Verfahren vor anderen Rechtsinstanzen ergeben sich die Kontoverbindungen aus den jeweiligen analogen RuVO.
- (8) Bei Rücknahme von Einsprüchen und Rechtsmitteln ist über Gebühren und Kosten durch unanfechtbaren Beschluss zu entscheiden. Bei Rücknahme vor Eintritt in die Verhandlung bzw. im schriftlichen Verfahren vor Erlass der Entscheidung kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden. Die bis dahin entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Beschwerdeführers.
- (9) Die Mitglieder des DSKB-Rechtsausschusses erhalten Reisekostenentschädigung wie die Mitglieder des Vorstands des DSKB von der Geschäftsstelle. Diese Kosten sind durch die Gebühren gedeckt und dürfen nicht zusätzlich erhoben werden.
- (10) Werden mehrere Verfahren in einer Sitzung behandelt, so sind die Kosten für jede einzelne Sache zu berechnen.
- (11) Jede Partei trägt ihre eigenen Aufwendungen und die für den Bevollmächtigten selbst. Der Rechtsausschuss kann die Kosten bei Unbilligkeit ganz oder teilweise anderweitig verteilen.
- (12) Die Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen und die Gebühr für eine Entscheidung werden vom Rechtsausschuss hinsichtlich eines jeden Teils des Streitgegenstandes nur einmal erhoben.
- (13) Eine volle Gebühr entsteht:

- a) für die Einleitung des Verfahrens (Verfahrensgebühr)
 - b) für die mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr)
 - c) für die Anordnung von Beweiserhebungen (Zeugen und Sachverständigenanhörung; Beweisgebühr)
- (14) Gebühren werden nach dem jeweiligen Streitwert erhoben. Die Gebühr beträgt 50,00 € für jede angefangenen 250,00 € Streitwert. Die Schreibauslagen betragen für jede angefangene Schreibseite 2,00 €; sie sind ebenso Bestandteil der Verfahrenskosten wie die Postzustellungskosten. Hierfür kann insgesamt auch ein Pauschbetrag von 20,00 € in Ansatz gebracht werden.
- (15) Bei Verfahren der einstweiligen Anordnung ermäßigt sich die jeweilige Gebühr auf die Hälfte.
- (16) Bei Abschluss eines Vergleichs verbleibt es bei den bisher bereits angefallenen Verhandlungs- und Beweisgebühren
- (17) Kostenschuldner ist derjenige, der das Verfahren in der Instanz beantragt hat und ferner derjenige, dem durch die verbandsrechtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind.
- (18) Der Wert des Streitgegenstandes ist nach der sich aus dem Antrag des Antragstellers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen von dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses zu bestimmen. Der Wert darf nicht unter 500,00 € angenommen werden.
- (19) Gegen die Streitwertbestimmung ist der Rechtsbehelf der Beschwerde binnen zwei Wochen zulässig. Hierüber entscheiden die Mitglieder des Rechtsausschusses gemäß Ziffer 6.3 abschließend.
- (20) Das Gesuch um Festsetzung der zu erstattenden Kosten für Verfahren vor dem DSKB-Rechtsausschuss ist bei der Geschäftsstelle des DSKB einzubringen, die auch hierüber entscheidet. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde innerhalb einer Woche ab Beschlusszustellung zulässig. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des DSKB-Rechtsausschusses.
- (21) Ansprüche auf Erstattung von Auslagen der Parteien sind innerhalb eines Monats nach Erlass der Entscheidung schriftlich zu stellen. Die Ansprüche auf Zahlung von Kosten und Bußen verjähren ein Jahr nach Rechtskraft der Entscheidung.
- (22) Wird eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung aufgehoben oder abgeändert, so ist die Partei nicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der den anderen Verfahrensbeteiligten durch den vorzeitigen Vollzug der Entscheidung entstanden ist.
- (23) Verletzt ein Mitglied der Rechtsinstanz bei der Entscheidung in einer Rechtssache seine den Vereinsmitgliedern gegenüber obliegende Amtspflicht, so ist es für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des staatlichen gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden „öffentlichen Strafe“ bedroht ist. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die verletzte Partei es vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

16. Einstweilige Anordnungen

- (1) Die Parteien sind berechtigt, einstweilige Anordnungen in Bezug auf den Streitgegenstand zu beantragen, über die der Vorsitzende der jeweiligen Rechtsinstanz allein entscheidet.
- (2) In dringenden Fällen ist der Vorsitzende einer Rechtsinstanz berechtigt einstweilige Anordnungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint.
- (3) Gegen die einstweilige Anordnung ist innerhalb einer Frist von einer Woche das Rechtsmittel des Einspruchs zulässig, über das die jeweilige Rechtsinstanz entscheidet. Hiergegen steht ein weiterer Rechtsbehelf nicht zu.
- (4) Die Entscheidungen nach dieser Vorschrift können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

17. Wiederaufnahme von Verfahren

- (1) Eine Rechtsinstanz kann ein von ihm durchgeführtes und durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren wieder aufnehmen, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die Entscheidung auf deren Unkenntnis beruht und der Antragsteller ohne sein Verschulden daran gehindert war, diese Tatsachen und Beweismittel rechtzeitig im Verfahren vorzubringen.
- (2) Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von einer Partei, einem Bestraften oder einem an dem Verfahren beteiligten DSKB-Organ gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Rechtsinstanz, die über den Fall rechtskräftig entschieden hat, durch Beschluss.
- (3) Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der Wiederaufnahmegründe, höchstens jedoch ein Jahr nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden.

18. Gnadenrecht

- (1) Zuständig für die Erteilung von Gnadenerweisen ist nur der Vorstand des DSKB. Als Gnadenerweis kommen Straferlass, Strafminderung oder Umwandlung in ein anderes Strafmaß, insbesondere Geldbuße, in Betracht.
- (2) Bei Ausschluss soll nicht vor Ablauf eines Jahres, bei zeitweiliger Sperre nicht vor Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe begnadigt werden.
- (3) Mindeststrafen können nicht im Gnadenweg ermäßigt oder erlassen werden.

19. Vollstreckung

- (1) Die Vollstreckung der Urteile und Beschlüsse obliegt den Verwaltungsinstanzen; der Geschäftsstelle des DSKB und den spielleitenden Stellen. Der Vorsitzende der Rechtsinstanz veranlasst die Übersendung einer Entscheidungsausfertigung an die vorgenannten Stellen.
- (2) Bei ausgesprochenen Sperrern sind der DKB-Spielerpass, bzw. DSKB-Spielerpass oder ein anderer Spielerausweis der Passstelle auszuhändigen.

- (3) Geldbußen und Kosten, die bei Verfahren vor dem DSKB-Rechtausschuss entstanden sind, sind spätestens einem Monat nach Aufforderung durch die Geschäftsstelle des DSKB auf das in Konto des DSKB e.V. zu überweisen.
- (4) Geldbußen und Kosten in Verfahren der Rechtsinstanzen auf Landesebene und nachgeordneten regionalen Rechtausschüssen sind den dort zuständigen Stellen zu überweisen.

20. Ehrengericht

- (1) Wird die persönlich-sportliche Ehre eines Mitglieds eines DSKB-Organs durch ein anderes oder ein Mitglied eines Verbandsorgans angegriffen, so kann der Betroffene anstelle des Rechtausschusses ein Ehrengericht anrufen. Das gleiche gilt, wenn die persönlich-sportliche Ehre eines Mitglieds eines Verbandsorgans durch ein Mitglied eines DSKB-Organs angegriffen wird.
- (2) Die Anrufung eines Ehrengerichtes ist durch Mitteilung an den Präsidenten des DSKB einzuleiten.
- (3) Das Ehrengericht besteht aus drei Mitgliedern. Der Betroffene und der Beschuldigte benennen innerhalb einer Frist von zwei Wochen je einen Ehrenrichter, die sich auf einen Vorsitzenden einigen müssen. Kommt eine Einigung innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen nicht zustande, so benennt diesen aus den Reihen des Vorstands der Präsident des DSKB, im Falle dessen Verhinderung der Vizepräsident. Hat der Beschuldigte einen Ehrenrichter nicht fristgerecht benannt, so benennt auch diesen der Präsident des DSKB bzw. der Vizepräsident.
- (4) Hat der Betroffene ein Ehrengericht angerufen, so entfällt ein Verfahren gegen den Beschuldigten in gleicher Sache vor den Rechtsorganen des DSKB. Hat der Betroffene ein Verfahren gegen den Beschuldigten beim DSKB-Rechtausschuss eingeleitet, so kann er vom DSKB-Rechtausschuss auf den Weg der Ehrengerichtbarkeit verwiesen werden, wenn das Interesse des DSKB die Durchführung eines solchen Verfahrens nicht geboten erscheinen lässt.
- (5) Hat der Vorstand des DSKB oder eines Mitgliederverbandes ein solches Verfahren beim Rechtausschuss des DSKB eingeleitet, so entfällt ein vom Betroffenen beantragtes oder bereits eingeleitetes Ehrengerichtsverfahren.

21. Doping

- (1) Es gilt die Sonderregelung für Verfahren bei Verstößen nach dem Anti-Doping- Regelwerk – NADA-Code – der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und dem WNBA-Code
- (2) Grundlage ist das Anti-Doping-Regelwerk in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Strafregelungen des NADA-, WNBA-Code finden Anwendung in der Rechts- und Verfahrensordnung des DKB und seiner Untergliederungen. Sanktionen gegen einzelne Personen gem. NADA-, WNBA-Code.

21.1 Informationspflichten

Die NADA ist über die Einleitung des verbandsinternen Verfahrens bei Verdacht auf Dopingverstöße und auf Anfrage über den aktuellen Stand zu informieren. Die NADA

hat das Recht, bei einem verbandsinternen Verfahren wegen Dopingverstoß zugegen zu sein.

22. Inkrafttreten

Diese Rechts- und Verfahrensordnung wurde durch die Hauptversammlung am 09. April 2022 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Alle früheren Fassungen verlieren damit ihre Gültigkeit.